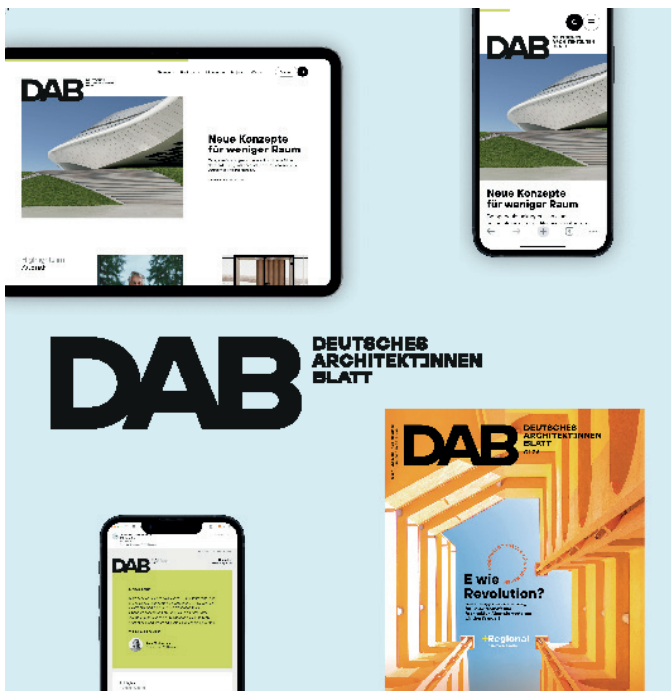




Neustart für das Deutsche Architektenblatt (DAB) – digitaler, moderner, vernetzter

Seit über fünf Jahrzehnten begleitet das DAB unsere Mitglieder als offizielles Organ der Architektenkammern. Ab dem 1. Januar 2026 startet es in neuer Form: als modernes, vernetztes Ökosystem aus Magazin, Website, Newsletter und Social Media.

Das Heft erscheint künftig viermal jährlich mit erweitertem Umfang und einer klaren Ausrichtung auf relevante Themen aus den Bereichen Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung. Darüber hinaus sorgen digitale Schwerpunkte, Newsletter und Social Media für kontinuierliche Inspiration. Die neue Website rückt regionale Themen stärker ins Zentrum, vernetzt Inhalte über Ländergrenzen hinweg und schafft Raum für schnelle Reaktionen und tiefere Einblicke.

Damit bleibt das DAB berufspolitischer Kompass und alltagstaugliche Orientierung für alle Mitglieder: praxisnah, lebendig und wertvoll. Es macht komplexe Themen verständlich, stärkt den Berufsstand und gibt auch regionalen Projekten und Positionen eine klarere Bühne.

Start der digitalen Angebote: 1. Januar 2026
Die **erste Printausgabe im neuen Format** erscheint am 2. März 2026.

WEITERE INFORMATIONEN: bak.de/dab-neu

Wahlen für nicht vollständig besetzte Gremien

Im Haushaltsausschuss, im Rechnungsprüfungsausschuss und in der Wahlprüfungskommission blieben bei der letzten Wahl Mandate unbesetzt, da es zum Wahlzeitpunkt nicht genügend Kandidat:innen gab. Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 21. August 2025 beschlossen, Nachwahlen durchzuführen.

Folgende Mandate sind zu besetzen:

- ☐ stellv. Vorsitzende/r des Rechnungsprüfungsausschusses 2022–2026: 1 Mandat
- ☐ Mitglied des Haushaltsausschusses 2025–2029: 1 Mandat
- ☐ stellv. Beisitzer:in der Wahlprüfungskommission 2025–2029: 1 Mandat

Die Kandidat:innen für die/den stellv. Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses müssen vereidigte Rechnungssachverständige sein oder eine entsprechende Qualifikation vorweisen.

Kammermitglieder, die Interesse an einer Mitarbeit im Haushaltsausschuss und/oder in der Wahlprüfungskommission haben, bitten wir, eine Kurzdarstellung Ihres beruflichen Werdegangs an die Geschäftsstelle der Architektenkammer Sachsen zu übersenden. Der/die fehlende stellv. Beisitzer:in der Wahlprüfungskommission wird vom Vorstand berufen.

Die Mitglieder der Vertreterversammlung haben am 24. Oktober 2025 die Aufforderung erhalten, Kandidat:innen zu gewinnen. **Vorschläge müssen bis zum 21. November 2025 in der Geschäftsstelle der AKS eingehen.** Bei Fragen zu den Aufgaben der Ausschüsse stehen wir gern auch telefonisch zur Verfügung (Tel. +49 351 31746-27).

Vertreterversammlung der AKS

28. November 2025
im Haus der Architekten

Die Mitglieder der Vertreterversammlung treffen sich am 28. November 2025, 13:00 Uhr zu ihrer zweiten Sitzung in der Legislatur 2025–2029 im Haus der Architekten, Goetheallee 37 in Dresden. Themen werden neben den Berichten des Vorstands und aus dem Versorgungswerk auch Gastvorträge zum Relaunch des DAB sowie zur Idee einer Datenkooperative sein. Auch der Haushaltsplan 2026 einschließlich Kammerbeitrag 2026 ist zu beschließen.

Wir bitten die Mitglieder der Vertreterversammlung, den Termin vorzumerken. Die Einladung sowie die Beschlussunterlagen wurden Ihnen zugesandt.

Einfacher, schneller, flexibler – aber auch mittelstandsfreundlich?

Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Vergabebeschieunigung

Die Bundesregierung hat am 6. August 2025 den Entwurf für ein Gesetz zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge („Vergabebeschieunigungsgesetz“) verabschiedet. Die Reform des Vergaberechts, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) erarbeitet wurde, soll Vergaben digitalisieren und beschleunigen, Bürokratie reduzieren und den Mittelstand stärken. Der Mittelstandsschutz, insbesondere durch losweise Vergabe, bleibt dabei ein zentrales Anliegen.

Eine Vergabereform war bereits Thema in der vorhergehenden Legislaturperiode. Aufgrund des frühzeitigen Ampel-Aus konnte das geplante Vergabetransformationspaket jedoch nicht mehr verabschiedet werden. Inzwischen hat die neue Bundesregierung das Vergabebeschieunigungsgesetz vorgestellt, dass weitgehend die bisherigen Referentenentwürfe des Vergabetransformationsgesetzes aufgreift, aber an die Ziele des aktuellen Koalitionsvertrags angepasst wurde und in zentralen Punkten neue Akzente setzt. Der Gesetzesentwurf sieht zur Losvergabe vor, dass es bei dem Grundsatz bleibt, wonach mehrere Teil- oder Fachlose weiterhin nur aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen gebündelt werden dürfen.

Wenn es um das Vergaberecht und insbesondere die Mittelstandsklausel in § 97 Abs. 4 GWB geht, wird immer wieder versucht, diesen Losgrundsatz auszuhebeln, um letztlich ungehindert einen Marktverdrängungswettbewerb führen zu können. Im früheren Entwurf der Vergabetransformationsgesetzes war vorgesehen, dass neben den bisher wirtschaftlichen und technischen Gründen künftig auch nur zeitliche Gründe eine Gesamtvergabe „rechtfertigen“ können statt wie bisher zwingend „erfordern“.

Die im neuen Regierungsentwurf enthaltene Ergänzung des § 97 Abs. 4 GWB zur Aufweichung der mittelstandsfreundlichen Vergabeklausel ist sehr weitgehend. Denn das bedeutet, dass neben wirtschaftlichen und technischen Gründen, die bislang eine Generalunternehmervergabe zulassen, zukünftig auch Dringlichkeit ab Auftragswerten von ca. 14 Millionen Euro eine Abweichung von der Fach- und Teilvergabe erlaubt. Angesichts der dringend benötigten Investitionen in die Infrastruktur und dem aufgelegten Sondervermögen wäre dies gegebenenfalls hinnehmbar, wenn auch schon massiv nachteilig.

Der Erhalt der Mittelstandsklausel ist für eine von Kleinst- und mittelständischen Unternehmen geprägten Planungslandschaft und Bauwirtschaft von besonderer Bedeutung und ist Grundlage für einen fairen Wettbewerb und für einen fairen Zugang jedes Unternehmens zu öffentlichen Aufträgen. Größter Auftraggeber in Deutschland ist die öffentliche Hand. Dazu zählen Kommunen, Länder oder der Bund, die ein erhebliches

Beschaffungsvolumen bewegen. Hier ist es entscheidend, dass mittelständische und regional verankerte Planungsbüros und Unternehmen weiterhin Zugang zu diesen Aufträgen behalten. Sie sichern nicht nur Beschäftigung vor Ort, sondern gewährleisten durch ihre Nähe zur Baustelle auch kurze Wege, effiziente Abläufe und hohe Qualität. Eine Aushöhlung des Vergaberechts zugunsten großer General- oder Totalunternehmer würde hingegen die Vielfalt und Innovationskraft der Anbieterlandschaft gefährden und die Abhängigkeit von wenigen Konzernen erhöhen – mit auf Dauer absehbar höheren Kosten bei gleichzeitig schlechterer Qualität.

Die Reform des Vergaberechts ist ein kontinuierlicher Prozess, der durch die Interessensvertretung von Berufsverbänden wie der Bundesarchitektenkammer (BAK) und der Bundesingenieurkammer (BIngK) kritisch, aber auch konstruktiv begleitet wird. Durch stetige Einflussnahme und Kontaktpflege – auf Länderebene von der Architektenkammer Sachsen – wird bei politischen Entscheidungsträgern für die Beibehaltung der losweisen Vergabe argumentiert, offene Punkte werden adressiert und Nachbesserungen angeregt, um der weiteren Aufweichung der losweisen Vergabe entgegenzuwirken.

Das Vergabebeschieunigungsgesetz ist ein Zustimmungsgesetz, das nur in Kraft tritt, wenn der Bundesrat dem Gesetzesentwurf mehrheitlich zustimmt. Aktuell läuft das Gesetzgebungsverfahren. Sollte der jetzige Zeitplan Bestand haben, werden die Änderungen frühestens zum 1. Januar 2026 rechtskräftig. (ma)

§ 97 Abs. 4 GWB

Der § 97 Abs. 4 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) dient der Berücksichtigung mittelständischer Interessen. Eine Aushöhlung des Vorrangs der Losvergabe hätte gravierende Folgen für die mittelständisch geprägte heimische Planungs- und Bauwirtschaft. Über 98,8 % der Bauunternehmen beschäftigen weniger als 100, über 90 % der Planungsbüros weniger als 50, Architekturbüros sogar weniger als 10 Mitarbeitende. Eine faire Vergabe ist daher für diese kleinen und mittleren Unternehmen existenziell.

Mit dem Nachwuchs im Gespräch

Aufruf zum Rendezvous mit der Architektenkammer – Seien Sie dabei!

Am 24. November, 19:00 bis ca. 21:00 Uhr lädt die Architektenkammer Sachsen wieder Studierende und Absolvent:innen zum Rendezvous mit der Architektenkammer an die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK) ein. Im Speeddating-Format kann der Architekturnachwuchs alle Fragen zu Berufseinstieg, Kammermitgliedschaft und berufspolitischer Arbeit direkt unseren Kammermitgliedern stellen. Dafür brauchen wir Sie! Nutzen Sie als Mitglied die Chance, potenzielle Mitarbeiter:innen von morgen kennenzulernen und mit Ihnen in den Austausch zu kommen.



ANMELDUNGEN BITTE IN DER GESCHÄFTSSTELLE
akademie@aksachsen.org oder Tel. 0351 31746-28

ALLE INFORMATIONEN
www.aksachsen.org/berufspolitik/nachwuchs-und-zukunft

Architekturnachwuchs im Aufbruch

Die Fakultät Architektur und Landschaft der Technischen Universität Dresden widmete sich in den vergangenen Wochen in besonderer Weise ihrem Architekturnachwuchs. Zwei Höhepunkte prägten dabei das akademische Jahr: der Studierendenpreis „DIE FINALE“ sowie die Diplom- und Masterabschlussfeier.

Im August verwandelte sich die Fakultät in eine große Bühne: Studierende präsentierten ihre Entwürfe und Projekte aus zwei Semestern einem breiten Publikum aus Kommiliton:innen, Lehrenden, Familien und Architekturinteressierten. Höhepunkt war die Verleihung des Studierendenpreises „DIE FINALE“, den die Architektenkammer Sachsen seit letztem Jahr finanziell unterstützt. Verliehen wurden Preise in den Kategorien Architektur, Städtebau und Landschaftsarchitektur. Die ausgezeichneten Arbeiten überzeugten durch gestalterische Qualität, gesellschaftliche Relevanz und innovative Lösungsansätze. Andreas Wohlfarth, Präsident der Architektenkammer Sachsen, gratulierte den Preisträger:innen persönlich und betonte, dass die Förderung junger Talente eine Investition in Baukultur ist.

Nur wenige Wochen später folgte die feierliche Übergabe der Diplom- und Masterurkunden an die Absolvent:innen der Fakultät. Nach einer Begrüßung durch Prof. Dr.-Ing. Catrin Schmidt, Prodekanin der Fakultät, blickte Dr. Sascha Döll als neuer Amtsleiter des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft Dresden, in seiner Festrede auf sein eigenes Studium an der TU Dresden zurück und gab dem Nachwuchs auch ein paar praktische Ratschläge mit auf den Weg.

Für den besonderen musikalischen Rahmen sorgte ein swingendes Trio. Im Anschluss an die feierliche Zeugnisübergabe kamen die Absolvent:innen noch einmal selbst zu Wort, bevor es zum Sektempfang ging.

Die Architektenkammer Sachsen gratuliert allen Absolvent:innen und Preisträger:innen herzlich und wünscht ihnen einen erfolgreichen Start ins Berufsleben. Mit Beratungs- und Fortbildungsangeboten sowie Netzwerkveranstaltungen wie dem „Rendezvous mit der Architektenkammer“ unterstützt die AKS den Übergang vom Studium in die Berufspraxis. (de)



Andreas Wohlfarth am 22. August 2025 im Gespräch mit Studierenden zur Jahresausstellung „Die Finale“ der Fakultät Architektur und Landschaft der TU Dresden zum Abschluss des Sommersemesters.



Am 26. September 2025 wurden die Diplome und Masterurkunden an der TU Dresden überreicht. Auch Vertreter:innen der AKS waren vor Ort, um den Absolvent:innen einen erfolgreichen Start ins Berufsleben zu wünschen.

Mensch Material Raum

Studierendenarbeiten aus dem Modul Raumgestaltung

Ausstellung vom 26. November 2025 bis 22. Januar 2026 im Haus der Architekten
Vernissage am 26. November 2025, 19:00 Uhr

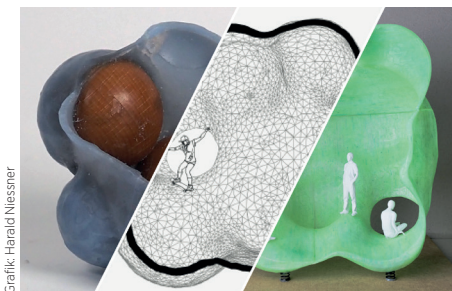
Wie entsteht Raum? Welche Rolle spielt das Material und wie prägt es die Wahrnehmung des Menschen? Diese Fragen stehen im Zentrum der Ausstellung „Mensch Material Raum“, die Arbeiten von Studierenden der Fakultät Architektur und Landschaft der Technischen Universität Dresden präsentiert. Im Modul Raumgestaltung der Professur für Gestaltungslehre wird das Verhältnis von Mensch, Material und Raum durch eine „Methode des Machens“ untersucht. Ausgehend von freien Materialexperimenten entstanden raumhaltige, architektonische Objekte, die bis hin zu konkreten Raumsituationen und deren Umsetzbarkeit im Modell reichen.

Ziel war es, ein Gespür für Materialität und räumliche Wirkung zu entwickeln, noch bevor „Form-Wissen“ im klassischen Sinne erworben wird. Über Anschauung, Erprobung und kritische Reflexion näherten sich die Studierenden der Gestaltung von Raum auf experimentelle Weise. Im Laufe des Semesters übertrugen sie ihre Erkenntnisse auf Prinzipien der Innenarchitektur und erprobten diese in praktischen Modellen. Das Modul versteht sich als eine Art Labor oder Werkstatt, in

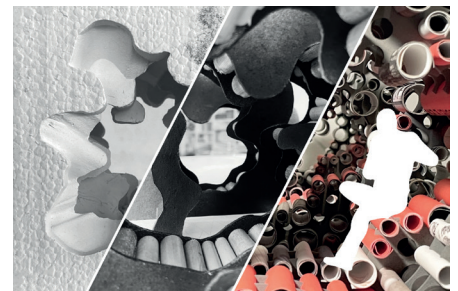
der Material und Bearbeitung selbst zu Lehrenden werden: Sie zeigen, was möglich, sinnvoll und gestalterisch überzeugend ist.

Betreut und begleitet wurde das Projekt von Prof. Dr. Henning Haupt sowie den wissenschaftlich-künstlerisch Mitarbeitenden Felix Beyer, Rostislav Komitov und Ulrike Sandler.

Die Professur für Gestaltungslehre an der Fakultät Architektur und Landschaft der TU Dresden besteht seit 2020 als Zusammenführung der Professuren für Raumgestaltung und für Bildnerisches Gestalten. Die Lehre gründet in der Atelierpraxis von Henning Haupt als bildender Künstler und Architekt, seiner vertieften Auseinandersetzung mit der Theorie der Wahrnehmung von Farbe und Raum sowie seinen Erfahrungen als Hochschullehrer in den USA und Deutschland. Im Mittelpunkt dieser Lehre steht das Verhältnis von Mensch zu Material sowie die Verbindung von Form und Raum, die über die „Methode des Machens“ untersucht werden. Das eigenständige, freie Experimentieren fördert die Sensibilität für Raum, Material und Herstellung.



Grafik: Harald Niesner



Farbe – Raum – Architektur

Fortbildungsangebot im Kontext der Ausstellung

TERMIN: Dienstag, 13. Januar 2026, 9:00–17:00 Uhr
im Haus der Architekten, Goetheallee 37 in Dresden
REFERENT: Prof. Dr. Henning Haupt, Professur für Gestaltungslehre, TU Dresden

Farbe prägt Architektur – sie schafft Atmosphäre, gestaltet Räume und beeinflusst, wie wir diese erleben. Das Seminar widmet sich aktuellen Positionen in der Farbtheorie. Neben Grundlagen zur Vermittlung von Farbwissen und Farbtheorien, geht es dabei vor allem um das Erproben und die unmittelbare Erfahrung.

Die Teilnehmer:innen setzen sich dazu mit Farbe in ihrer visuellen, haptischen und körperlichen Dimension auseinander, um die Beziehung von Farbe und Raum kritisch zu reflektieren. In praktischen Übungen

entstehen Farbaufträge und dreidimensionale Konstruktionen, die als Grundlage für gemeinsame Diskussionen dienen. Ziel ist es, anhand eigener Experimente und Projekte die Potenziale und Herausforderungen einer orts- oder projektbezogenen Farbgestaltung zu untersuchen – und Farbe als integralen Bestandteil architektonischer Gestaltung zu begreifen.

Das Seminar richtet sich an alle (Innen-) Architekt:innen, die ihr Wissen über Farbe als vielseitiges Gestaltungsmittel vertiefen und erweitern möchten.

PROGRAMM UND ANMELDUNG
www.aksachsen.org/aktuelles/fortbildungen

CHEMNITZ INSIDE: UPGRADE + CONNECT

Neue Visionen und Ideen für das Areal hinter der „Parteifalte“

Am 27. September 2025 fand in den Räumen des Chemnitz Open Space hinter dem Karl-Marx-Monument die feierliche Verleihung der sieben Jurypreise sowie des Publikumspreises im Rahmen des von der Architektenkammer Sachsen ausgelobten Europäischen Architekturwettbewerbes für Studierende 2025 statt. Unter dem Motto „Chemnitz inside: upgrade + connect“ (Chemnitz von innen heraus: erneuern und verbinden“) lag der Fokus auf dem bisher vernachlässigten Stadtraum hinter dem Karl-Marx-Monument und dem Behördenkomplex an der Brückenstraße – ein Areal mit hohem städtebaulichem und kulturellem

lassen ein attraktives, lebendiges Umfeld mit vielseitigen Treffpunkten und Aufenthaltsqualitäten erwarten.

Ein Sonderpreis ging an die Arbeit „Eventhalle 24/7 – Public Viewing & Sportcampus“ von Leonie Jahn und Anne Laicht.

Die beiden Studentinnen der TU Dresden hinterfragen in ihrem Beitrag die Aufgabenstellung des Wettbewerbes, der die städtebauliche Entwicklung und Verknüpfung des Areals im Zusammenhang mit der Einordnung einer Multifunktionshalle vorsah. Aus stadtklimatischen und funktionalen Gründen verzichteten sie auf eine Multifunktionsarena



Präsident Andreas Wohlfarth und Projektleiter Mario Friedrich freuten sich über das große Interesse an dem Architekturwettbewerb für Studierende.

Potential. Die Aufwertung dieses Areals, die Vernetzung der angrenzenden Innenstadtquartiere sowie die Nutzung der Fläche mit einer multifunktionalen Halle waren Schwerpunkte der Aufgabenstellung an die Studierenden.

Jurypreise

Aus 38 eingereichten Arbeiten von 76 Studierenden der Fachrichtungen Architektur und Stadtplanung vergab die Jury einen 1. Preis (1.500 €), einen Sonderpreis (1.500 €), einen 3. Preis (500 €) sowie vier Anerkennungen (jeweils 250 €).

Der Wettbewerbsbeitrag „Feiern vor der Falte. Court Culture Campus“ von Annalena Fritsch, Johanna Illgen und Lea Müller erhielt dabei den 1. Preis. Der Entwurf der drei Studentinnen der TU Dresden überzeugte die Jury vor allem durch die gelungene Verknüpfung von Bestandsbauten entlang der Brückenstraße und Straße der Nationen mit dem Neubau sowie durch die klare Identitätsbildung an der städtebaulich markanten Ecke Brückenstraße/Straße der Nationen. Die angedachte öffentliche Erdgeschossnutzung der Bestandsgebäude im Zusammenhang mit der neuen Multifunktionshalle trägt zudem zur Belebung des Straßenraums bei. Der geplante Park sowie die vielfältigen Sportangebote auf den weiteren Flächen des Wettbewerbsareals



Annalena Fritsch (im Bild) erhielt mit Johanna Illgen und Lea Müller den 1. Preis für ihren Beitrag „Feiern vor der Falte. Court Culture Campus“.

– durch die Einbeziehung der rückwärtigen Fassaden der Bestandsgebäude als „Leinwände“ entsteht alternativ ein „Public Viewing Angebot“. Öffentliche Sportflächen sowie Grünflächen und Wasserbecken dienen dem Breitensport und schaffen Orte mit Aufenthaltsqualität.

Der 3. Preis ging an den Beitrag „Seitenwechsel – 2 Gesichter, Freiraum hoch 4“ der Studentinnen Lea Knuth und Vivien Galdirs der TU Dresden. Die Stellung der Multifunktionshalle reagiert auf die verschiedenen Charaktere der angrenzenden Stadträume. In Richtung der Straße der Nationen entsteht der „Arenaplatz“ als befestigter, städtischer Platz. Auf der gegenüberliegenden Seite in Richtung Mühlenstraße und Schlossteich wurde ein stärker begrünter „Sozialer Platz“ als Treffpunkt mit verschiedenen Sport- und Aufenthaltsflächen konzipiert. Die funktionale Gliederung der Multifunktionshalle wurde aus Sicht der Jury sehr gut gelöst.

Mit **Anerkennungen** wurden die folgenden Arbeiten gewürdigt:

- „CHEMNITZ INSIDE | Topografie nutzen – Stadtlandschaft gestalten“ von Jennifer Enke und Luisa Lange (TU Dresden)
- Koexistenz – Kontraste im Einklang“ von Enja Mayer zu Hückler, Anne Puhlmann, Stella Sophie Schmidt (TH Nürnberg Georg Simon Ohm)

- ❑ „Zusammengedacht“ von Arvid Uhlig (TU Dresden)
- ❑ „Viel-Feld-Halle – Das Quartier als Arena“ von Immanuel Bergmann, Lennard Gritzo, Lilou Günther, Tom Müller (Hochschule Anhalt)

Der **Jury** des Studierendenwettbewerbes gehörten an:

- ❑ Ulrike Dix, AFF Architekten, Berlin
- ❑ Verena Lindenmayer, MVRDV Architects, Rotterdam/Niederlande
- ❑ Katharina Löser (Teilnahme 1. Jurysitzung)
und Johannes Lott (Teilnahme 2. Jurysitzung), beide Professor:in für Gebäudelehre und Entwerfen, TU Dresden
- ❑ Michael Stötzer, Baubürgermeister Stadt Chemnitz a.D.
- ❑ Andreas Wohlfarth, Präsident Architektenkammer Sachsen
- ❑ Alexander Georgi, GEORGI architektur + stadtplanung, Chemnitz (Stellvertretender Preisrichter)



Über den Publikumspreis freuten sich Lasse Rinsdorf und Noah van Loon für ihren Wettbewerbsbeitrag „CHEMX Arena“.

Publikumspreis

Aus den mehr als 1.700 abgegebenen Stimmen der Ausstellungsbesucher:innen bzw. Interessierten wurde zusätzlich der Wettbewerbsbeitrag mit den meisten Stimmen für den Publikumspreis (500 €)



Dank der Bläserphilharmonie des Jugendblasorchester der Stadt Thum/Erzg. e.V. und weiterer spannender Angebote im Rahmen der „Platzvisionen“ füllte sich der Platz um das Karl-Marx-Monument mit interessiertem Publikum.

ermittelt und prämiert. **Dieser ging an den Beitrag „CHEMX Arena“ der Studenten Lasse Rinsdorf und Noah van Loon der FH Münster.**

Diese Arbeit reiht sich in die vielfältigen, kreativen Ideen der eingereichten Wettbewerbsbeiträge zur städtebaulichen und funktionalen Aufwertung des Areals ein. Die organisch geformte Multifunktionshalle soll durch den transparenten Erdgeschossbereich mit Cafés, Kiosk, Fanshop und weiteren Angeboten für eine Belebung des Areals auch außerhalb des Veranstaltungsbetriebes sorgen. Die öffentlich zugängliche Dachfläche der Multifunktionshalle bietet rund um die Uhr Sport- und Bewegungsflächen mit Ausblicken über die Stadt an.

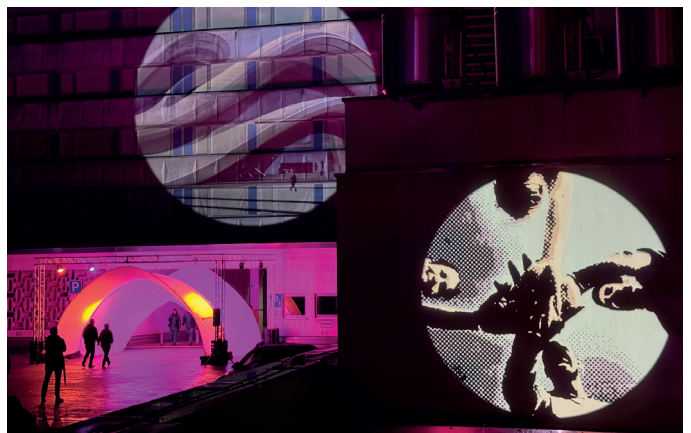
Platzgeschichten – Platzvisionen – Platzgestaltung und Lichtkunstfestival „Light our Vision“

Die Preisverleihung und die Ausstellung zum Europäischen Architekturwettbewerb für Studierende im Chemnitz Open Space wurde zudem eingerahmt von den weiteren Projekten des Arbeitskreises Chemnitz – Kulturhauptstadt 2025. Die „Platzvisionen“ fanden am Nachmittag des 27. September 2025 am Karl-Marx-Monument statt. Das Format lud zum Mitmachen, Nachdenken und Erleben ein. Ziel der „Platzvisionen“ war es, gemeinsam mit Bürger:innen und Gästen Visionen und Ideen für eine zukunftsfähige Gestaltung öffentlicher Plätze in Chemnitz zu sammeln und zu diskutieren, um die Aufenthaltsqualität von Orten zu verbessern und die Identifikation der Bürger:innen mit ihrer Stadt zu stärken.

Die Veranstaltungen waren zudem alle Teil des Lichtkunstfestivals Light Our Vision, das vom 24. bis 27. September 2025 bereits zum 3. Mal stattfand. Vier Tage lang brachte das Festival Chemnitz ins Leuchten – und hat dabei nicht nur die Stadt illuminiert, sondern auch wichtige Diskussionen angestoßen. Rund 86.000 Besucher:innen strömten in die Innenstadt, um die zehn Installationen entlang der Festivalroute vom Roten Turm bis zur Universitätsbibliothek zu erleben.

WEITERE INFORMATIONEN

www.baukultur-chemnitz.de | www.lightourvision.de
und www.aksachsen.org



Auf dem Marienplatz hinter der „Parteifalte“ griffen zum LOV sogenannte Chronoportale von Urbanscreen – KI-unterstützte Lichtinstallationen – Ideen und Visionen zur Stadtentwicklung auf. Foto: zebra | group/Katina Scholz

Stadtforum Dresden – Objektbesichtigung und BIM in der Anwendung

Text: Juliane Schild, Vorsitzende Kammergruppe Dresden

Zum Kammergruppenabend am 9. September 2025 haben wir die Möglichkeit ergriffen, eine Objektbesichtigung mit der Vermittlung von fachlichen Inhalten zu verknüpfen. Die Mitglieder waren dazu eingeladen, im Stadtforum, dem neuen Verwaltungszentrum der Landeshauptstadt Dresden, einen Einblick in BIM in der Anwendung zu erhalten und im Anschluss die Bereiche des Gebäudes anzusehen, die in der alltäglichen Nutzung nicht für Besuchende zugänglich sind – die Arbeitswelten und zugehörigen Gemeinschaftsbereiche in den Geschossen oberhalb der öffentlichen Sockelgeschosse.

In seinem einleitenden Vortrag erläuterte Jörg Rudloff von TCHOBAN VOSS Architekten GmbH die Historie des Projektes ebenso wie die städtebauliche Einordnung bis hin zur architektonischen Gestaltung. Die Einsatzbereiche von BIM an diesem das Stadtbild prägenden Großbau stellte daraufhin Philipp Bayer im Detail dar. Dem Publikum wurde damit Einsicht in die angewendeten Strukturen gewährt, es wurden Vorteile für den gesamten Projektverlauf aufgezeigt und auf Fallstricke und Herausforderungen hingewiesen. Abgerundet wurde die Präsentation durch den Beitrag von Rico Schubert von JORDAN BALZER SCHUBERT Architekten PartG mbB, der mit seiner Vorstellung über die Anwendung von BIM beim Stadtteilhaus in der Johannstadt dazu beitrug, die wachsende Nachfrage nach BIM bei Projekten zu unterstreichen. Im zweiten Teil der Veranstaltung führte Christine

Spielvogel, Leiterin Stabstelle Stadtforum der Landeshauptstadt Dresden, durch das Gebäude, welches nunmehr die Stadtverwaltung bürgerfreundlich und konzentriert im Stadtzentrum beherbergt. Auf fünf Büroetagen stehen über 1.000 Arbeitsplätze für rund 1.500 Beschäftigte zur Verfügung. Nicht nur die Planung und Umsetzung wurden dabei im Detail vorgestellt, sondern es wurden auch organisatorische Fragen der Arbeitsplatzbuchung beantwortet und Perspektiven für die sukzessive Inbetriebnahme und die zukünftige Nutzung diskutiert.

Sowohl das Level of Detail als auch das Level of Information an diesem Kammergruppenabend mag manche Mitglieder überrascht haben. Dieser Abend gab neben der Möglichkeit, die Arbeit der Kollegenschaft zu besichtigen auch Einblicke in die sich für uns alle verändernden Arbeitsbereiche.

Einladung zum nächsten Kammergruppenabend

am Dienstag, 11. November 2025, 19:00 Uhr im Haus der Architekten

Baubürgermeister Stephan Kühn wird einführnd einen Einblick in die aktuellen Projekte der Stadt geben, bevor wir in den gemeinsamen Austausch gehen. Kommen Sie vorbei und bringen Sie sich gern ein. Zur Vorbereitung der Räumlichkeiten bitten wir um **Anmeldung bis 7. November 2025 an dresden@aksachsen.org**.

Regelungen zur Vergütung von Bestandsumbauten in der Neufassung der HOAI

Einladung zum Strategiegespräch des Arbeitskreises Honorar- und Vertragswesen AKS

4. Dezember, 17:00–19:00 Uhr im Haus der Architekten, Goetheallee 37, Dresden mit einem Impulsreferat von Kathrin Winterhagen, Architektin/Stadtplanerin aus Leipzig

In der HOAI-Novellierung sind Regelungen zur Vergütung von Bestandsumbauten, u. a. die Berücksichtigung mitzuverarbeitender Bausubstanz, angedacht. Der Arbeitskreis Honorar und Vertragswesen bietet ein offenes Strategiegespräch und den Austausch für Mitglieder an.

☑ **Anmeldung erbeten unter dresden@aksachsen.org**

Bäume als Helden gegen Hitze

29. Forum Stadtgrün Dresden am 10. November 2025 im Stadtmuseum

Unter dem Titel „Bäume als Helden gegen Hitze“ widmet sich das diesjährige Forum Stadtgrün Dresden der Frage, welchen Beitrag Bäume für eine resiliente Stadtentwicklung leisten können – ökologisch, gestalterisch und sozial. Die ganztägige Fachveranstaltung bringt Akteur:innen aus Verwaltung, Landschaftsarchitektur, Wissenschaft, Planung und Praxis zusammen. Ziel ist es, Perspektiven zu bündeln, Herausforderungen zu diskutieren und innovative Lösungsansätze zu teilen.

Das Forum Stadtgrün versteht sich als offene Plattform für Austausch, Wissenstransfer und Vernetzung – für alle, die die grüne Zukunft unserer Städte aktiv mitgestalten wollen. Seien Sie dazu herzlich eingeladen!

☑ **PROGRAMM UND ANMELDUNG www.aksachsen.org/aktuelles/fortbildungen**



Rund 80 Teilnehmende erlebten auf den Stufen des Stadtforums Vorträge und Präsentationen zu BIM und anschließend eine exklusive Führung durch das Haus. Fotos: Anja Oehler-Brenner.



Fortbildungsveranstaltungen bis Dezember 2025

Die Akademie der Architektenkammer Sachsen bietet ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Seminar- und Veranstaltungsangebot. Das Fortbildungsprogramm der Akademie der Architektenkammer Sachsen ist im Internet veröffentlicht. Informieren Sie sich bitte laufend über aktuelle und ergänzende Fortbildungsangebote unter

 www.aksachsen.org/aktuelles/fortbildungen



Termin	Ort	Thema	Referent	Gebühren*
jederzeit	E-Learning	BIM BASIC E-learning mit VDI/bS-Zertifizierung	Kooperation mit EDUBIM by DEUBIM GmbH	M: 700,- € inkl. Zertifikat
jederzeit	E-Learning/ Webseminar	BIM Standard: Modul 2+3 Informationserstellung und -koordination	Kooperation mit EDUBIM by DEUBIM GmbH	M: 3.195,- € zzgl. Optionen
04.11.2025 9:00–16:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	OBJEKTÜBERWACHUNG (Basiswissen Teil 4): Umgang mit Maßtoleranzen und Anwendung der VOB/B+C	Dipl.-Ing. J. Steineke BDB, Berlin	M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- €
06.11.2025 9:00–16:30 Uhr	Naturbau-Campus Lichtstraße 3 04758 Oschatz	Regionale und nachhaltige Baustoffe und ihre Anwendung	D. Pfennig, Maurermeister, Oschatz; Dipl.-Ing. W. Ehrich, Weißenfels; P. Magin B.Sc., Umweltingenieur, Leipzig; S. De Bona, Baubiologischer Messtechniker IBN, Oschatz	M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- €
10.11.2025 9:00–16:30 Uhr	Stadtmuseum Dresden Wilsdruffer Straße 2 01067 Dresden	Bäume als Helden gegen Hitze – 29. Forum Stadtgrün Dresden	Landeshauptstadt Dresden (Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft), Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen bdla, LV Sachsen und Architektenkammer Sachsen	M: 120,- € Ö: 160,- € E: 60,- € G: 240,- €
11.11.2025 ab 9:00 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Beratertag für Architekt:innen – Einzelgespräche	Dipl.-Ing. (FH) K. Haeder, Freier Architekt, Managementberatung, Hannover	60,- € bzw. 80,- € für 2 Pers.
13.11.2025 9:30–17:00 Uhr	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	Baukostenplanung mit den BKI-Fachbüchern	Dipl.-Ing. O. Wrunsch MRICS, Architekt, Berlin	M: 150,- € E: 80,- € G: 250,- €
18.11.2025 9:00–16:30 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Innengestaltung historischer Gebäude	A. Zehrfeld, Kunstformermeister; J. Hugk, Malermeister, beide Restaurator im Handwerk, Dresden	M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- €
25.11.2025 9:00–16:30 Uhr	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	Schallschutz im Hochbau – DIN 4109 mit einem Exkurs zur Raumakustik (DIN 18041)	Dr.-Ing. S. Baradiy, ö.b.u.v. Sachverständiger für thermische Bauphysik und Bauakustik, Chemnitz; Dipl.- Ing. (FH) D. Jerusel, staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz, Chemnitz	M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- €
26.11.2025 9:30–17:00 Uhr	Kammerbüro Chemnitz An der Markthalle 4 09111 Chemnitz	Aus Schäden lernen – Holzschutz in Theorie und Praxis	Dipl.-Ing. U. Müller, ö.b.u.v. Sachverständiger für Schäden an Gebäuden, Leipzig	M: 150,- € E: 80,- € G: 300,- €
01.+02.12.2025 9:00–16:30 Uhr	Kammerbüro Leipzig Dorotheenplatz 3 04109 Leipzig	BIM Standard: Modul 1 Basiswissen	S. Merz, M.Sc., DEUBIM GmbH, Düsseldorf	M: 820,- € G: 1.030,- €
02.12.2025 9:00–13:00 Uhr	Webseminar	Kommunale Wärmeplanung	Dipl.-Ing., Dipl.- Wirt.-Ing. (FH) U. Kluge, Dresden; Dipl.-Ing. A. Fritzsche, beide SAENA GmbH, Dresden; Dipl.-Ing. Wangelin, Kassel	M: 76,- € E: 60,- € G: 190,- €
04.12.2025 9:00–12:30 Uhr	Webseminar	RECHT: Update zur E-Rechnungspflicht	M. Hasken, Dipl.-Betriebswirt, Dipl.-Verwaltungswirt, Hagen	M: 90,- € E: 30,- € G: 180,- €
09.12.2025 9:00–13:00 Uhr	Haus der Architekten Goetheallee 37 01309 Dresden	Fassadenrestaurierung – Erfahrungen aus dem Handwerk für die Planung	R. Bialek, Maurermeister, Restaurator im Handwerk, Radebeul	M: 95,- € E: 60,- € G: 190,- €

* M = Mitglied, E = Ermäßigter, G = Gast, J = Juniormitglied AKS, S = Student:in, Ö = Mitarbeiter:in öffentlicher Dienst

Informationen und Anmeldung: Akademie der Architektenkammer Sachsen – Haus der Architekten – Goetheallee 37 – 01309 Dresden – Tel.: +49 351 31746-28, Anmeldungen über das Online-Formular unter www.sachsen.org/akademie oder per E-Mail an akademie@aksachsen.org. Weitere Angebote u. a. Fortbildungsportal der Architektenkammern, Liste der anerkannten Fortbildungsveranstaltungen, Vortragsreihen der Hochschulen unter www.aksachsen.org/akademie

Mitteilung aus dem Ehrenausschuss der AKS

Der Ehrenausschuss der Architektenkammer Sachsen hat sich mit der Anzeige einer digitalen Manipulation von Unterlagen im Zusammenhang mit einem Bauantrag befasst. Nach eingehender Prüfung, Anhörung und Verhandlung ist der Ausschuss zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Manipulation vorlag und hat die Pflichtverletzung mit einem Verweis und einer Geldbuße gegenüber dem beschuldigten Architekten geahndet.

Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen

Bislang erforderte § 18 Hauptsatzung der AKS, dass Beschlüsse über den Erlass und die Änderung von Satzungen einschließlich der dazu nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen im Deutschen Architektenblatt bekannt gemacht werden mussten und grundsätzlich erst nach der Veröffentlichung in Kraft traten. Der aktuell laufende Prozess zum Relaunch des Deutschen Architektenblattes hat unter anderem zur Folge, dass das Deutsche Architektenblatt als Printversion statt bisher monatlich ab dem Jahr 2026 nur noch einmal pro Quartal bzw. viermal im Kalenderjahr erscheint. Nach der bisher geltenden Fassung der Hauptsatzung könnten vorgenannte Beschlüsse nur mit erheblicher Zeitverzögerung in Kraft treten, da das DAB als Veröffentlichungs-/ Bekanntmachungsorgan der AKS nur noch eingeschränkt erscheint. Aus diesem Grund wurde die Hauptsatzung in § 18 dahingehend geändert, dass eine Veröffentlichung/ Bekanntmachung auf der Homepage der AKS den Anforderungen genügt. Rein informativ könnte eine Mitteilung dann noch im DAB erfolgen.

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Architektengesetzes (SächsArchG) vom 07.03.2017 (SächsGVBl. Nr. 4/2017 vom 30.03.2017, Seite 101 ff) zuletzt geändert am 30.09.2020 (SächsGVBl 30/2020 vom 23.10.2020, Seite 524 ff) hat die Vertreterversammlung am 23.09.2025 die folgende Änderung der zuletzt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 16.11.2012, 26.09.2014, 31.12.2014, 12.04.2019, 15.11.2019, 11.12.2020, 12.11.2021, 29.04.2022 und 11.11.2022 geänderten Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen beschlossen:

§ 1 Sitz der Architektenkammer

1. Sitz der Architektenkammer ist die sächsische Landeshauptstadt Dresden.
2. Die Architektenkammer unterhält an ihrem Sitz eine Geschäftsstelle.
3. Die Architektenkammer unterhält außerdem in den Städten Chemnitz und Leipzig Kammerbüros als Außenstellen der Geschäftsstelle.

§ 2 Aufgaben der Architektenkammer

1. Die Architektenkammer erfüllt die ihr durch das Gesetz und durch Rechtsverordnung übertragenen öffentlichen Aufgaben.
2. Die Architektenkammer vertritt als Wirtschaftskammer die Interessen der in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragenen Architekten und Stadtplaner unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungen. Sie erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von den Interessen von Parteien, sonstigen Organisationen, Verbänden oder Vereinen.

§ 3 Organisation und Einrichtungen der Architektenkammer

1. Organe der Architektenkammer sind:
 - die Vertreterversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Präsident

- der Eintragungsausschuss und
- der Ehrenausschuss.

2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bildet die Architektenkammer neben den gesetzlich vorgegebenen Ausschüssen aus dem Kreis ihrer Mitglieder und Juniormitglieder nach Maßgabe des § 12 weitere Ausschüsse.
3. Zur Unterstützung des berufsfachlichen Diskurses der Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer sowie konkreter Projektarbeiten können nach Maßgabe des § 14 Arbeitskreise gebildet werden.
4. Entsprechend der territorialen Struktur der Architektenkammer werden nach Maßgabe des § 16 Kammergruppen gebildet. Kammergruppen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen der Architektenkammer.
5. Die Architektenkammer errichtet und unterhält für ihre Mitglieder und deren Familien ein Versorgungswerk. Näheres regelt die Satzung über das Versorgungswerk.
6. Die Architektenkammer errichtet und unterhält eine Akademie. Die Akademie ist eine rechtlich und organisatorisch unselbständige Einrichtung der Architektenkammer. Sie dient insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer. Die Akademie steht darüber hinaus allen Architekten und Stadtplanern sowie Interessenten offen.

§ 4 Rechte der Kammermitglieder und Juniormitglieder

1. Alle Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer sind nach Maßgabe der Wahlordnung für die Vertreterversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.
2. Die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung richtet sich nach der Eintragung in der Architekten- und Stadtplanerliste. Kammermitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Architektenkammer Sachsen“ zu führen. Die Architektenkammer gewährt ihren Mitgliedern Schutz vor dem Missbrauch der Berufsbezeichnung.
3. Juniormitglieder sind berechtigt, den Zusatz „Juniormitglied der Architektenkammer Sachsen“ zu führen.
4. Die Kammer unterstützt und berät im Rahmen der Gesetze ihre Mitglieder und Juniormitglieder bei der Berufsausübung. Dies gilt insbesondere in grundsätzlichen Fragen, die die Belange der Mitglieder und Juniormitglieder in ihrer Gesamtheit oder einer Fachrichtung berühren.
5. Die Mitglieder und Juniormitglieder sind berechtigt, Anfragen und Anträge an die Kammer zu richten.

§ 5 Pflichten der Kammermitglieder und Juniormitglieder

1. Die Mitglieder und Juniormitglieder haben im Rahmen ihrer Berufsausübung die Berufspflichten des § 3 SächsArchG jederzeit und gewissenhaft zu erfüllen.

2. Bei Streitigkeiten, die sich unter Berufsangehörigen ergeben, sind die Mitglieder und Juniormitglieder gehalten, eine gütliche Einigung zu versuchen. Falls der Versuch erfolglos bleibt, soll ein Schlichtungsverfahren vor dem Schlichtungsausschuss beantragt werden, bevor ein Verfahren vor dem ordentlichen Gericht stattfindet. Die Mitglieder und Juniormitglieder sind verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen.
3. Bei Streitigkeiten aus der Berufsausübung zwischen Mitgliedern und Juniormitgliedern und Personen, die nicht der Architektenkammer angehören, sind die Mitglieder und Juniormitglieder verpflichtet, einem Schlichtungsverfahren zuzustimmen, wenn der andere Beteiligte den Schlichtungsversuch beantragt und die Schlichtung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

§ 5 a Besondere Vorschriften für Juniormitglieder

1. Die Juniormitgliedschaft kann auf Antrag um bis zu ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist teilbar. Die Entscheidung trifft der Eintragungsausschuss.
2. Die Juniormitglieder nach Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG) sind nicht wählbar in Organe und Ausschüsse. Gleiches gilt für die Wahlen zum Vizepräsidenten, zum Kammergruppenvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
3. Die Juniormitgliedschaft nach § 13 Abs. 2 Ziff. 2, Var. 2 SächsArchG dauert ein Jahr und wird danach ruhend gestellt. Sie kann auf Antrag um ein halbes Jahr verlängert werden. Während des Ruhens bestehen keine Rechte und Pflichten nach §§ 4 und 6 SächsArchG und keine Beitragspflichten.
Das Ruhen endet durch einen entsprechenden Antrag auf Fortführung der Juniormitgliedschaft unter Vorlage des Studienabschlusses nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 SächsArchG. Der Antrag muss maximal vier Jahre nach Beginn des Ruhens bei der Architektenkammer gestellt werden. Erfolgt dies nicht, wird die Mitgliedschaft beendet.

§ 6 Geschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Architektenkammer. Er bestellt hierzu einen Geschäftsführer. Zur Regelung des Geschäftsganges kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und die Kammerbüros. Er ist Dienstvorgesetzter der in der Architektenkammer beschäftigten Personen. Der Geschäftsführer darf nicht Mitglied der Vertreterversammlung der Architektenkammer oder der Ausschüsse nach §§ 9–13 sein.
3. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Geschäftsführer neben dem Präsidenten allein vertretungsberechtigt. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die in einer gewissen Häufigkeit wiederkehrend nach feststehenden Grundsätzen zu erledigen sind und für die Architektenkammer keine erhebliche sachliche oder wirtschaftliche Bedeutung haben. Eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 3.000,00 € nicht übersteigt. Der Geschäftsführer kann weitere Mitarbeiter der Architektenkammer zur Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen und dazu Vollmacht erteilen. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

4. Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind, bedürfen der Einwilligung des Vorstands. Sie darf nur erteilt werden, wenn

- ein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis vorliegt und
- durch sie der Haushaltsplan nicht in wesentlichen Punkten verändert wird oder es sich um außerplanmäßige Ausgaben handelt, die nicht von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.

Die Einwilligung ist unverzüglich der Vertreterversammlung anzuzeigen. Kann die Einwilligung des Vorstands ausnahmsweise und im Einzelfall nicht vor der Leistung von Ausgaben eingeholt werden, weil diese unaufschiebbar sind, ist sie unverzüglich nachzuholen.

5. Der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstandes teil. Er hat dort Rederecht.

§ 7 Vertreterversammlung der Architektenkammer

1. Die Aufgaben der Vertreterversammlung ergeben sich aus § 17 des SächsArchG.
2. Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind Vertreter der Gesamtheit der Kammermitglieder und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Über Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet werden, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
3. Die Vertreterversammlung ist durch den Vorstand, vertreten durch den Präsidenten mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind binnen einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies unter Angabe des Gegenstandes schriftlich beantragt.
4. Der Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, beruft die Vertreterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich, mindestens einen Monat vor der Sitzung ein. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Vertretersammlung.
5. Die Vertreterversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Vertreterversammlung wird, nach Festlegung durch den Vorstand im Beschlusswege, entweder als Präsenzsitzung oder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt. Die Vertreter sind verpflichtet, die Sitzung persönlich wahrzunehmen. Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Vertreter sind sicherzustellen. Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne der Beschlussfähigkeitsregeln.
7. In eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Die Beschlussvorlage ist den Mitgliedern der Vertreterversammlung vom Vorstand, vertreten durch den Präsidenten, mit eingehender Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit mitzuteilen. Gleichzeitig ist eine Frist zu benennen, während der der Architektenkammer die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung zugehen muss. Der Beschluss auf schriftlichem Wege

kommt zustande, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Vertreterversammlung einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren und dem Beschlussgegenstand zustimmen. Statt Schriftlichkeit ist auch ein Verfahren im Wege elektronischer Kommunikation zulässig, welches eine sichere und dokumentierte Kommunikation der Beschlussunterlagen, der Stimmabgabe und des Widerspruches sicherstellt.

8. Die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung liegt vor, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurück gestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.
9. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zustimmt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Abweichend von Satz 1 müssen bei Beschlüssen im Sinne des § 17 Abs. 4 SächsArchG zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zustimmen. Bei Beschlüssen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SächsArchG sind die von der Entlastung betroffenen Personen nicht antrags- und stimmberechtigt; § 17 Abs. 2 Satz 1 SächsArchG bleibt hiervon unberührt.
10. Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung von Satzungen setzen voraus, dass zuvor durch den Vorstand geprüft wurde, ob die Satzung dem Anwendungsbereich der Berufsankennungsrichtlinie und der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie unterfällt. In diesem Fall führt der Vorstand die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 22a Abs. 2 SächsArchG durch und erstellt den Erläuterungsbericht. Die Veröffentlichung erfolgt nach § 22a Abs. 3 SächsArchG. Ein Bericht über die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen wird erstellt. Die Vertreterversammlung fasst Satzungsbeschlüsse nach Erstattung der vorgenannten Berichte durch den Vorstand.

§ 8 Vorstand und Präsidium der Architektenkammer

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 7 weiteren Vorstandsmitgliedern. Es wird aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten ein Präsidium gebildet, welches die Vorstandssitzungen vorbereitet.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Alle Mitglieder der Vertreterversammlung sind nach Maßgabe der Wahlordnung aktiv und passiv wahlberechtigt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Präsident soll seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 SächsArchG ausüben.
4. Präsident und Vizepräsidenten sollen aus jeweils verschiedenen Direktionsbezirken kommen.
5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Der Präsident lädt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung rechtzeitig zu den

Sitzungen ein und leitet sie. In dringenden Fällen kann auch fernmündlich eingeladen werden. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung eben.

6. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen der Beschlussunfähigkeit des Vorstandes zurückgestellt worden und tritt der Vorstand zur Beratung und Entscheidung über den Gegenstand zum zweiten Male zusammen, ist er beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. In der Einladung für die zweite Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
8. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. § 17 Abs. 3 Satz 2 bis 4 SächsArchG gilt entsprechend.
9. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften aufzunehmen. Diese sind von dem Protokollführer zu unterzeichnen.
10. In eiligen Angelegenheiten entscheidet der Präsident anstelle des Vorstandes. In solchen Fällen ist die jeweilige Angelegenheit zur Beschlussfassung durch den Vorstand auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu setzen. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsArchG bleibt unberührt.
11. Mindestens einmal im Jahr lädt der Vorstand die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kammergruppen sowie die Leiter der Arbeitskreise ein, um mit ihnen Fragen der Kammerarbeit zu erörtern.

§ 9 Eintragungsausschuss

1. Die Architektenkammer bildet einen Eintragungsausschuss nach Maßgabe des § 19 SächsArchG.
2. Der Eintragungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 42 Beisitzern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Vertreterversammlung auf die Dauer von vier Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Für die Fachrichtungen werden folgende Beisitzer gewählt:
 - 24 Beisitzer für die Fachrichtung Architektur,
 - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Innenarchitektur,
 - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Landschaftsarchitektur,
 - 6 Beisitzer für die Fachrichtung Stadtplanung.
4. Der Eintragungsausschuss entscheidet durch den Vorsitzenden und vier Beisitzer, von denen mindestens zwei Beisitzer der Fachrichtungen angehören müssen, für die der Antragsteller die Eintragung beantragt hat. Die Auswahl der Beisitzer erfolgt durch den Vorsitzenden spätestens 14 Tage vor der Einberufung der jeweiligen Ausschusssitzung. Die Beisitzer werden durch den Vorsitzenden schriftlich informiert. Soweit ein erheblicher Verhinderungsgrund vorliegt, hat der betreffende Beisitzer den Vorsitzenden unverzüglich fernmündlich und schriftlich darüber zu informieren.
5. Der Vorsitzende bestimmt den Tagungsort des Eintragungsausschusses.

6. Mitglieder des Eintragungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 10 Schlichtungsausschuss

1. Die Architektenkammer bildet einen Schlichtungsausschuss nach Maßgabe des § 20 SächsArchG. Näheres zur Tätigkeit des Schlichtungsausschusses regelt die Schlichtungsordnung.
2. Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplomjurist haben.
4. Mitglieder des Schlichtungsausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden.

§ 11 Ehrenausschuss

1. Die Architektenkammer bildet einen Ehrenausschuss nach Maßgabe des § 21 SächsArchG. Näheres zur Tätigkeit des Ehrenausschusses regelt die Ehrenordnung.
2. Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Mindestens ein Beisitzer muss der Fachrichtung des Betroffenen angehören. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder einen Abschluss als Diplomjurist haben.
4. Mitglieder des Ehrenausschusses können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 12 Weitere Ausschüsse

1. Zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer werden folgende weitere Ausschüsse gebildet:
 - a) Ausschuss für Bau- und Berufsrecht,
 - b) Fortbildungsausschuss,
 - c) Haushaltsausschuss,
 - d) Sachverständigenausschuss
 - e) Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe
 - f) Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) Rechnungsprüfungsausschuss
 - h) Ausschuss für Digitales

Die Konkretisierung der Geschäftsbereiche und der Aufgaben der weiteren Ausschüsse beschließt der Vorstand.

2. Die weiteren Ausschüsse beraten den Vorstand in allen Angelegenheiten, die in ihren Geschäftsbereich fallen und erledigen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Zur Klärung spezieller Probleme können Sachverständige hinzugezogen werden. Die Kosten trägt die Architektenkammer. Über die Hinzuziehung entscheidet der Vorstand auf Antrag der Ausschussvorsitzenden. Die Ausschussvorsitzenden haben in der Vertreterversammlung Rederecht.
3. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bestehen die weiteren Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Der Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe und der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit bestehen jeweils aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 8 Mitgliedern. Die Vorsitzenden sollen der Vertreterversammlung angehören. Vorsitzender des Haushaltsausschusses kann nur ein Mitglied des Vorstandes sein. Er darf jedoch nicht dem Präsidium angehören. Auf den Rechnungsprüfungsausschuss finden die besonderen Vorschriften des § 13 Anwendung.
4. Die weiteren Ausschüsse werden für die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung. Mitglieder der weiteren Ausschüsse können aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Vertreterversammlung. Der Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung oder vom Vorstand gestellt werden. Der Beschluss über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
5. Aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 SächsArchG werden gemeinsam mit der Ingenieurkammer Sachsen folgende Ausschüsse gebildet, in die Mitglieder der Architektenkammer gewählt werden:
 - a) Gemeinsamer Sachverständigen-Ausschuss (gSV-AS)
 - b) Gemeinsamer Ausschuss Qualifizierte Brandschutzplaner (qBP)
 Hierfür gelten Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 entsprechend. Die Mitglieder der AKS im gemeinsamen Sachverständigen-Ausschuss (gSV-AS) bilden gleichzeitig die Mitglieder des Sachverständigenausschusses gem. § 12 Abs.1 d).

§ 13 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Rechnung der Architektenkammer ist alljährlich zu prüfen. Zu diesem Zweck bildet die Architektenkammer einen Rechnungsprüfungsausschuss. Näheres zur Tätigkeit dieses Ausschusses regelt die Haushalts- und Kassenordnung nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 SächsArchG.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und der gleichen Zahl von Stellvertretern für die Beisitzer. Diese werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Vertreterversammlung gewählt. Die Mitglieder dieses Ausschusses dürfen nicht der Vertreterversammlung der Architektenkammer angehören. Näheres regelt die Wahlordnung.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen ver-

- eidigte Rechnungssachverständige sein oder eine entsprechende Qualifikation vorweisen. Die Beisitzer und deren Vertreter sind Mitglieder der Architektenkammer.
4. Die Beisitzer müssen die für die sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mindestkenntnisse wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art besitzen. Sie müssen die anfallenden Geschäftsvorgänge ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen können. Zu den erforderlichen Mindestkenntnissen gehören insbesondere:
- a) die Kenntnis der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben sowie der Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer sowie
 - b) Kenntnisse auf den Gebieten des Haushaltsrechts, des Steuerrechts und der Buchführung zum Verständnis sowie zur sachgerechten Beurteilung der Haushalts- und Vermögensrechnung und des Jahresabschlusses mit Hilfe der buchführenden Stelle auf der Grundlage der Buchführung und der Belegführung nach § 5 der Haushalts- und Kassenordnung.
5. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung nicht gebunden und dürfen wegen ihrer Tätigkeit als Rechnungsprüfer nicht benachteiligt werden.

§ 14 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise und deren Leiter können von den Mitgliedern und Juniormitgliedern der Architektenkammer vorgeschlagen werden. Über die Bildung und die Auswahl des Leiters entscheidet der Vorstand. Der Vorstand beruft den Leiter, der den jeweiligen Arbeitskreis organisiert und die inhaltliche Diskussion und Projektarbeit leitet. Dabei wird er vom Vorstand unterstützt. Die Leiter der Arbeitskreise sind ehrenamtlich tätig. Die Auflösung von Arbeitskreisen sowie die Abberufung des Leiters erfolgt durch den Vorstand. Über die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen sowie die Auswahl und Abberufung des Leiters ist die Vertreterversammlung zu informieren.
2. Die Arbeitskreise stehen für alle interessierten Mitglieder und Juniormitglieder der Architektenkammer offen.

§ 15 Weitere Gremien

Zur Erfüllung von Aufgaben der Architektenkammer können Mitglieder der Architektenkammer in weitere Gremien berufen werden. Diese und Juniormitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über die Berufung und über die Abberufung entscheidet der Vorstand. Über die Berufung und Abberufung ist die Vertreterversammlung im Nachgang zu informieren.

§ 16 Kammergruppen

1. Entsprechend der territorialen Gliederung der Architektenkammer werden 11 Kammergruppen gebildet. Die Aufteilung und Abgrenzung der Kammergruppen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Hauptsatzung. Über die Bildung neuer sowie über die Auflösung bestehender Kammergruppen entscheidet die Vertreterversammlung.
2. Mitglieder einer Kammergruppe sind alle in die Architekten- und Stadtplanerliste eingetragenen Mitglieder und die Juniormitglieder, die im territorialen Bereich der Kammergruppe ihren Hauptwohnsitz bzw. ihre Haupt-

niederlassung haben. Liegen Wohnsitz und Hauptniederlassung in unterschiedlichen Kammergruppenbezirken, ist der Ort der beruflichen Niederlassung maßgeblich.

3. Die Kammergruppen wählen aus den Reihen ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Aufgaben der Kammergruppen sind:
 - Durchführung lokaler Veranstaltungen zu beruflichen Angelegenheiten der Kammermitglieder und Juniormitglieder
 - Erörterung von Fragen der Vergabe von Planungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber Förderung von Wettbewerben im Bereich der Architektur und der Stadtplanung
 - Darstellung der Tätigkeit der Architektenkammer und ihrer Mitglieder und Juniormitglieder in der Öffentlichkeit bezogen auf den jeweiligen Kammergruppenbezirk
 - Förderung der Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Behörden
 - beratende Mitwirkung in Planungsausschüssen der Städte und Kreise
 - Förderung der Zusammenarbeit mit Hochschulen und Fachhochschulen sowie Berufs- und Fachverbänden im Bereich der Architektur und der Stadtplanung

Den Kammergruppen können weitere Aufgaben von der Vertreterversammlung übertragen werden.

§ 17 Ehrenpräsidentenschaft und Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenpräsidenten können mit ihrer Zustimmung verdiente Präsidenten der Architektenkammer berufen werden. Der Ehrenpräsident unterstützt Präsidium und Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
2. Zu Ehrenmitgliedern können mit ihrer Zustimmung berufen werden:
 - a) Mitglieder der Architektenkammer, die auf dem Gebiet der Architektur hervorragende Leistungen und berufspolitisches Engagement erbracht haben,
 - b) sächsische Architekten oder Stadtplaner mit langjähriger Berufserfahrung, die das 70. Lebensjahr überschritten und die hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur erbracht haben, oder
 - c) auswärtige Architekten oder Stadtplaner, die her-

vorragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur erbracht haben.

3. Die §§ 4 und 5 gelten auch für Ehrenmitglieder.
4. Vorschläge für Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können von den Mitgliedern der Kammer sechs Wochen vor einer Vertreterversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Berufung erfolgt durch die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.
5. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
6. In besonders schwerwiegenden Fällen ist die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zulässig. Über die Aberkennung entscheidet die Vertreterversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung. Dem betroffenen Ehrenmitglied ist vorher die Möglichkeit einzuräumen, sich zu den für die Aberkennung erheblichen Tatsachen zu äußern.

§ 18 Bekanntmachungen

1. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung von Satzungen einschließlich der dazu nach dem Gesetz erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörden werden auf der Homepage der Architektenkammer Sachsen unter <https://www.aksachsen.org> bekannt gemacht. Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.
2. Beschlüsse über Satzungen sind vor der öffentlichen Bekanntmachung durch den Präsidenten auszufertigen.
3. Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage der Architektenkammer Sachsen unter <https://www.aksachsen.org>.

§ 19 Übergangsregelung

Die Hauptsatzung in der von der Vertreterversammlung am 23.09.2025 beschlossenen Fassung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost Nr. 11/2025 vom 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 11.11.2022 außer Kraft.

gez. Andreas Wohlfarth
Präsident, Architektenkammer Sachsen

Anlage zu § 16 der Hauptsatzung der Architektenkammer Sachsen

Es werden folgende Kammergruppen gebildet:

Kammergruppe

Kammergruppe Chemnitz
Kammergruppe Dresden
Kammergruppe Erzgebirge
Kammergruppe Freiberg
Kammergruppe Leipzig
Kammergruppe Obere Elbe
Kammergruppe Oberlausitz
Kammergruppe Vogtland
Kammergruppe Unteres Elbtal
Kammergruppe Westsachsen

Kammergruppe Zwickau

Landkreise, kreisfreie Städte

kreisfreie Stadt Chemnitz, ehemaliger Landkreis Chemnitzer Land
Landeshauptstadt Dresden
Landkreis Erzgebirgskreis
ehemaliger Landkreis Freiberg, ehemaliger Landkreis Mittweida
kreisfreie Stadt Leipzig
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz
Landkreis Vogtlandkreis
Landkreis Meißen
ehemaliger Landkreis Delitzsch, ehemaliger Landkreis Döbeln,
ehemaliger Landkreis Muldentalkreis, ehemaliger Landkreis Torgau-Oschatz,
ehemaliger Landkreis Leipziger Land
ehemalige kreisfreie Stadt Zwickau, ehemaliger Landkreis Zwickauer Land

Mitteilung zum Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen

Vertreterversammlung beschließt Jahresabschluss 2024, Dynamisierung der Leistungen und neues Finanzierungsverfahren

Die Vertreterversammlung der 7. Wahlperiode des Versorgungswerks der Architektenkammer Sachsen trat am 17. September 2025 in Dresden zusammen. Neben der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2024 beschloss sie die Erhöhung von Renten und Anwartschaften. Mit Änderungen des Technischen Geschäftsplans und der Satzung wurde eine Anpassung des Finanzierungsverfahrens auf den Weg gebracht. Darüber hinaus wurden Beschlüsse zur Wahlordnung in Vorbereitung des Wahljahres 2026 gefasst. Dem Verwaltungsausschuss wurde für seine Arbeit Entlastung erteilt.

Dynamisierung von Anwartschaften und Renten

Alle laufenden Renten und Anwartschaften, die auf Beitragszahlungen ab dem Jahr 2016 beruhen, werden zum 1. Januar 2026 um **1,25**

Prozent erhöht. Von dieser Maßnahme profitieren sämtliche Anwärterinnen und Anwärter sowie Rentnerinnen und Rentner des Versorgungswerks. Die Dynamisierung befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren der Versicherungsaufsicht.

Jahresabschluss 2024: Solide Entwicklung setzt sich fort

Wirtschaftsprüfer Herr Neundorf (Baker Tilly) stellte die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2024 vor. Das Versorgungswerk verzeichnete eine weiterhin stabile Entwicklung:

- **Aktive Mitglieder:** 5.012 (Vorjahr: 4.998)
- **Durchschnittlicher Jahresbeitrag:** 10.689,25 € (Vorjahr 10.096,10 €)
- **Bilanzsumme:** 971,64 Mio. € (+7,3 %)
- **Kapitalanlageergebnis:** 33,34 Mio. €
- **Verwaltungskostensatz:** 2,15 %

Das Kapitalanlagevermögen belief sich zum

Jahresende auf 949 Mio. €. Investiert wurde überwiegend in Immobilienfonds, festverzinsliche Wertpapiere und alternative Anlagen wie Private Debt, Private Equity und Infrastruktur. Neue Mittelzusagen erfolgten für mehrere Fonds dieser Anlageklassen.

Die Nettoverzinsung lag mit 3,44 % leicht unter dem Vorjahreswert (3,58 %), bleibt aber stabil über dem Rechnungszins von 3,35 %. Der Fünfjahresmittelwert erreichte 3,65 %.

Die Verlustrücklage beträgt weiterhin 6 % der Deckungsrückstellung (Zuführung 3,6 Mio. €), die Zusatzreserve für Biometrie und Zins wurde um 11,77 Mio. € aufgestockt. Das Versorgungswerk erfüllt damit die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und verfügt über eine solide Eigenkapitalbasis. Am 5. August 2025 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

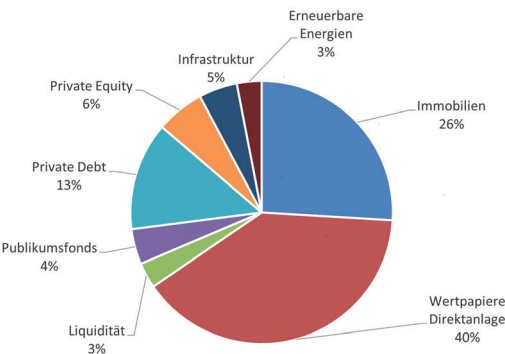
Ausgewählte statistische Angaben des Jahresabschlusses 2024

Teilnehmerstruktur per 31.12.2024	Sachsen	Thüringen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern	Andere	Gesamt
Aktive Teilnehmer	2.441	1.224	707	469	171	5.012
davon						
a) Selbständige	860	409	250	178	44	1.741
b) Angestellte	1.535	792	445	286	123	3.181
c) sonstige (z. B. Beamte, Arbeitslose)	46	23	12	5	4	90
Ausgeschiedene mit Anwartschaft					729	729
Versorgungsausgleichsberechtigte untergliedert nach Geschlecht					245	245
1. Männer	1.328	651	396	252	578	3.205
2. Frauen	1.113	573	311	217	567	2.781

Versorgungsleistungen 2024	Anzahl der Versorgungsempfänger	Aufwendungen in T€/Jahr
Gesamt	1007	10.114,68
Altersrentner	789	8.920,99
Berufsunfähigkeitsrentner	39	489,61
Witwen und Witwer	107	606,65
Halbwaisen	41	79,61
Rente aus Versorgungsausgleich	31	8,82

Erträge aus Kapitalanlagen: 33,34 Mio. €
 Beitragseinnahmen: 53,47 Mio. €
 Bilanzsumme: 971,64 Mio. €

Zusammensetzung der Kapitalanlage zum 31.12.2024



Versicherungsmathematisches Gutachten 2024

Herr Karras, Versicherungsmathematiker des Versorgungswerks, erläuterte die wesentlichen Ergebnisse des Gutachtens. Die Zahl der Rentnerinnen und Rentner steigt planmäßig an. Die Renten werden aus den laufenden Beitragszahlungen finanziert und der Kapitalstock des Versorgungswerkes weiter aufgebaut.

Das versicherungstechnische Ergebnis wird zusätzlich positiv durch die Zinsspreizung beeinflusst, die sich aus der Differenz zwischen dem Rechnungszins für die Deckungsrückstellung und dem Verrentungszins ergibt. Herr Karras würdigte zudem die Kapitalanlageergebnisse, die er mit Blick auf die Einordnung in die Risikoklasse II nach ABV-Leitfaden als außerordentlich gut bezeichnete.

Für die Berechnung der Deckungsrückstellung wurde zum Jahresabschluss 2024 unverändert ein Zinssatz von 3,35 % angesetzt, der Zusatzreserve wurden 11,77 Mio. € zugeführt, sodass sie sich zum Stichtag auf 53,49 Mio. € belief. Das Versorgungswerk verfügt damit über ausreichend Eigenkapital zur Bedeckung von Kapitalmarkt-, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken. Für das Geschäftsjahr 2025 stellte Herr Karras zudem einen positiven Ausblick auf das versicherungstechnische Ergebnis in Aussicht.

Neues Finanzierungssystem beschlossen

Ein zentraler Beschluss der Vertreterversammlung war die **Einführung des Flexiblen Einmalverrentungssystems (fEV)**.

In einem mehrjährigen Entscheidungsprozess hatte der Verwaltungsausschuss verschiedene Modelle geprüft, um mehr Dynamik und Transparenz in der Leistungsentwicklung zu ermöglichen.

Das neue System verbindet die bisherige Logik der Einmalverrentung mit einem Versorgungspunktesystem und bietet **mehr Steuermöglichkeiten**.

Die wichtigsten Elemente sind:

- ❑ **Rentenberechnung:** Ergänzung der bisherigen Rentenformel um Versorgungspunkte und einen jährlich festzulegenden Rentenwert.
- ❑ **Beitragsanrechnung:** künftig bis zum 62. Lebensjahr (statt bisher 55).
- ❑ **Einrechnung Neuzugänge:** insgesamt 60 Neuzugänge p. a.
- ❑ **Zusatzreserve:** Aufbau steuerbarer Reserven zum Ausgleich von Schwankungen.
- ❑ **Entlastungseffekt:** rund 87 Mio. € durch die neuen Rechnungsgrundlagen.

Die Einführung des fEV erforderte Satzungsänderungen (§ 29), und Anpassungen des Technische Geschäftsplans. Die Vertreterversammlung ist künftig verpflichtet, den Rentenwert jährlich festzulegen und übernimmt damit eine erweiterte Verantwortung bei der Steuerung der Leistungen.

Die Änderungen stehen unter dem Vorbehalt der aufsichtsrechtlichen Genehmigung. Nach deren Erteilung tritt das Flexible Einmalverrentungssystem am 1. Januar 2026 in Kraft.

Weitere Beschlüsse

- ❑ **Änderung des Bekanntmachungsorgans**
Bekanntmachungen des Versorgungswerks erfolgten bislang ausschließlich im Deutschen Architektenblatt (DAB). Da dieses ab 2026 nur noch vierteljährlich erscheint und Beschlüsse daher nicht mehr wirksam zum Jahresbeginn veröffentlicht werden könnten, hat die Vertreterversammlung beschlossen, künftig die **Internetseiten der**

Kammern sowie die **Website des Versorgungswerks** als Bekanntmachungsorgane zu nutzen.

Änderungen der Wahlordnung

Die Wahl der Vertreterversammlung im Jahr 2026 wird als kombinierte **Brief- und Onlinewahl** durchgeführt. Briefwahlunterlagen werden künftig nur noch auf Anforderung versandt.

Bekanntmachungen zur Wahl erscheinen ebenfalls auf der Website des Versorgungswerks. Auch diese Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsicht.

Ausblick

Mit den Beschlüssen der Vertreterversammlung 2025 wurden wichtige Weichen für die Zukunft gestellt. Das neue Finanzierungsverfahren stärkt die Stabilität des Versorgungswerkes und eröffnet zugleich neue Spielräume für eine transparente und gerechte Gestaltung der Leistungen.

Um die Teilnehmer künftig noch besser zu informieren, ist die Veröffentlichung eines ausführlichen Jahresreports geplant, der die Entwicklungen und Entscheidungen nachvollziehbar darstellt.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Sachsen ist damit solide aufgestellt, um auch in den kommenden Jahren Sicherheit und Verlässlichkeit für alle Teilnehmer zu gewährleisten.

Ines Senftleben

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses

ALLE INFORMATIONEN

www.vwaks.de

Der Kalender 2026 der AK Sachsen

Der neue Jahreskalender 2026 der Architektenkammer Sachsen enthält wieder jüngst fertiggestellte Projekte unserer Mitglieder. 27 hochwertige Fotos dokumentieren Aktuelles aus Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung.

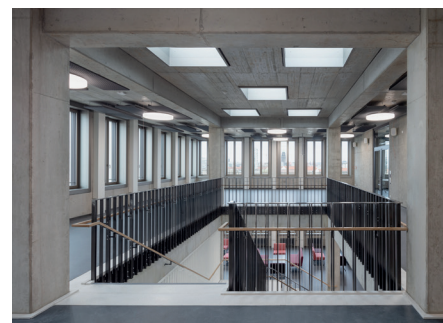
Der Kalender 2026 ist in der Geschäftsstelle erhältlich – auf Anfrage auch in den Kammernbüros – oder kann unter chemnitz@aksachsen.org bestellt werden.

Preis: € 12,-/Stück, zzgl. Versand € 7,50

❑ **KALENDERIMPRESSIONEN:** www.aksachsen.org/baukultur/kalender



ARCHITEKTUR
IN SACHSEN
2026



Fertigstellung: 2023 | **Bauherrschaft:** Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, NL Dresden II | **Fotos:** Till Schuster

Neubau Lehr- und Laborgebäude Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden

Der neue Lehr- und Laborgebäudekomplex der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden vervollständigt harmonisch die orthogonale Struktur des bestehenden Campus. Der L-Förmige, viergeschossige Hauptbaukörper und die zweigeschossige „Krone“ präsentieren sich als beeindruckende Elemente in der großmaßstäblichen Komposition entlang der Strehleiner Straße und Andreas-Schubert-Straße.

Während der Hauptbaukörper in seiner Geschossigkeit und städtebaulichen Positionierung an die Grundhöhe des Campus anknüpft, stellt die „Krone“ nicht nur einen markanten städtebaulichen Akzent dar, sondern auch ein selbstbewusstes Gegenüber zur imposanten Höhenentwicklung des Zentralgebäudes, ohne jedoch dessen Dominanz zu untergraben.

Die Grundrissaufteilung dieses „Universalgebäudes“ orientiert sich an den Prinzipien Funktionalität, Flexibilität und Kommunikation. Während Lehr- und Laborräume in einem breiteren Gebäudeflügel mit einer Drei-

bund-Struktur untergebracht sind, dient der schmalere nördliche Flügel einer variablen Büronutzung. Die verschiedenen Lehrbereiche sind über eine zentrale Mall im Inneren des Laborflügels erschlossen und miteinander vernetzt. Die Lehrkabinette im 5. Stock formen eine galerieartige Enfilade mit Oberlichtern, wobei die Gänge selbst Teil des Raumes werden. Die zentralen Ausstellungsflächen sind an der kommunikativen Haupttreppe in der „Krone“ mit Blick auf die Stadt angeordnet.

Das Fassadenbild folgt einer regelmäßigen, plastischen Rasterstruktur, die sich aus den inneren Strukturprinzipien des Gebäudes ableitet. Die präzise angeordneten Metallelemente fügen sich in ihrer Größe und champagne- bis goldbronzenen Farbstimmung harmonisch zwischen Zentralgebäude und Bibliothek ein und verbinden die drei Gebäude zu einem Ensemble. Durch die Füllung der Rasterfelder mit Fenstern, Toren oder Lüftungselementen erhält das Gebäude ein elegant technoides Erscheinungsbild als Verweis auf seine innere Funktion.



Rohdecan Architekten GmbH

Rohdecan Architekten sind Experten in der Planung und Realisierung von Labor- und Forschungsbauten. Mit innovativen Ansätzen und einem tiefen Verständnis für die spezifischen Anforderungen der anspruchsvollen Umgebungen gestalten wir innovative zukunftsweisende Forschungsarchitektur.

Unser Team bringt umfangreiche Erfahrung und Fachwissen mit, um maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die sowohl funktional als auch ästhetisch ansprechend sind. Sie verstehen die Herausforderungen, die mit der Gestaltung solcher spezialisierten Räume verbunden sind, und setzen alles daran, komplexe Anforderungen präzise zu erfüllen.

 www.rohdecan.de